

Therapeutischer Einsatz bestimmter Homöopathika von Heilpraktikern für Psychotherapie ist möglich

Im Forum des VFP wird immer wieder nach der Zulässigkeit der Verordnung und Anwendung von homöopathischen Arzneimitteln durch Heilpraktiker für Psychotherapie gefragt.

Der VFP ließ bereits 2003 in einem Rechtsgutachten die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger homöopathischer Arzneimittel während der psychotherapeutischen Behandlung durch Heilpraktiker für Psychotherapie untersuchen. Schon damals erfolgte auch eine Umfrage bei Aufsichtsbehörden und Ministerien. Die Umfrage wurde im Auftrag des VFP 2011/2012 erneuert und 2018/2019 mit Anfragen in Nordrhein-Westfalen und Thüringen ergänzt. Die Äußerungen der Landesministerien bestätigen ganz überwiegend die Zulässigkeit der Einbeziehung von homöopathischen Arzneimitteln in die psychotherapeutische Behandlung von Heilpraktikern für Psychotherapie.

Weit gezogenes Diagnose- und Therapiespektrum

Heilpraktiker für Psychotherapie unterliegen nicht dem Psychotherapeutengesetz. Ihr Berufsfeld ist deshalb auch nicht auf die anerkannten psychotherapeutischen Verfahren nach § 1 Psychotherapeutengesetz beschränkt (Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern, 12.9.2003, AZ: IX 302). Zu Standarddiagnostik und -therapie gehören neben den anerkannten psychotherapeutischen Verfahren unter anderem Mal- und Musiktherapie, Körperpsychotherapie, Kinesiologie, Biofeedback, Bioresonanz und Lichttherapie.

Heilpraktiker für Psychotherapie dürfen in ihrem Tätigkeitsfeld und ihrer praktischen Berufsausübung also wesentlich mehr diagnostische und therapeutische Verfahren anwenden als Psychologische Psychotherapeuten. Medizinrechtlich betrachtet besteht deshalb in der Wertigkeit kein Unterschied zwischen den Heilpraktikern für Psychotherapie und den sog. Vollheilpraktikern. Für beide ist die Erlaubnis unter dem Aspekt der „Gefahr für die Volksgesundheit“ zu beurteilen. Die „Psychotherapie“ im Verständnis

der Heilpraktiker ist deshalb weit umfassender als die der Psychotherapeuten. Auch der unterstützende Einsatz homöopathischer Arzneimittel (z. B. zur Blockadelösung) gehört zum Lehrstoff in der Ausbildung und zum Selbstverständnis der Heilpraktiker für Psychotherapie. Sehr viele von ihnen integrieren so die homöopathische Arzneimitteltherapie in ihre praktische Arbeit. Ist die Arzneimitteltherapie final eingebunden in eine psychotherapeutische Behandlung, dient sie der Unterstützung psychotherapeutischer Methoden, und werden nicht verschreibungspflichtige geeignete homöopathische Arzneimittel verordnet oder in der Sprechstunde angewendet, ist diese Tätigkeit von der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie erfasst.

Das psychotherapeutische Gesamtkonzept

Welche Homöopathika typischerweise in die Behandlung durch Heilpraktiker für Psychotherapie einbezogen werden können, richtet sich nach dem angewandten psychotherapeutischen Gesamtkonzept (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 25.3.2019, AZ: IV B 7-HeilprG; Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, 15.9.2003, AZ 3.2/8584-21/107/03).

In diesem Fall ist die Einbeziehung der Homöopathika zulässig. Wie alle Heilpraktiker müssen auch die Heilpraktiker für Psychotherapie vor jeder Behandlung prüfen, ob sie persönlich hinreichend qualifiziert sind, die vorgesehene Behandlung nach den Standards und Theorien der Medizin durchzuführen. Andernfalls könnte sich eine zivilrechtliche Haftung ergeben.

Zutreffend formuliert dies exemplarisch das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern (a. a. O.): „(...) teile ich mit, dass nach meiner aufsichtsbehördlichen Auffassung eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Heilkundeerlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes (HeilprG) die Anwen-

dung und Verordnung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für den jeweiligen psychotherapeutischen Behandlungsfall grundsätzlich beinhaltet. Unabhängig davon hat der jeweilige Erlaubnisinhaber, der auch ohne Kenntnisüberprüfung die Erlaubnis etwa als Diplom-Psychologe erworben haben kann, zu prüfen, ob er fachlich zur Verordnung derartiger Arzneimittel einschließlich der Kontrolle ihrer Anwendung hinreichend qualifiziert ist, da andernfalls trotz einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde insofern rechtliche Bedenken bestünden.“

Ministerien der Bundesländer akzeptieren die Einbeziehung

In 13 Bundesländern ist durch eindeutige Behördenaussagen die Einbeziehung homöopathischer, nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel in die psychotherapeutische Behandlung von Heilpraktikern für Psychotherapie bestätigt. Hierzu gehören Berlin, Hessen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Nordrhein-Westfalen.

Bremen und das Saarland haben eine Auskunft auf die Anfrage abgelehnt; Hamburg hat trotz Erinnerung nicht geantwortet. In diesen drei Bundesländern kann eine individuelle Auskunft der Aufsichtsbehörden (Gesundheitsämter) zu dem psychotherapeutischen Konzept und den konkret einbezogenen Homöopathika zweckmäßig sein. Es wird so eine spezifische Beurteilung und Erlaubnis für den einzelnen Heilpraktiker für Psychotherapie erreicht.



Dr. jur. Frank A. Stebner
Fachanwalt für Medizinrecht
www.drstebner.de